

**Vertrag
über ehrenamtliche Tätigkeit im Verein
nach § 3 Nr. 26a EStG**

zwischen

Frau/Herrn ...
Anschrift

- nachfolgend: „Ehrenamtlicher“ -

und

Verein ...
Anschrift

ges. vertreten durch den Vorstand,
Frau/Herrn ...

1. Vorsitzende(r)

- nachfolgend: „Verein“ -

Zwischen dem Ehrenamtlichen und dem Verein wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Inhalt des Vertrages

(1) Der Ehrenamtliche ist für den Verein als tätig.

(2) Die Tätigkeit wird auf der Grundlage eines Auftragsverhältnisses im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins geleistet.

(3) Die Tätigkeit des Ehrenamtlichen umfasst folgende Aufgaben:

- a)
- b)
- c)

§ 2 Beginn, Ende und Umfang der Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit des Ehrenamtlichen beginnt am

(2) Der Ehrenamtliche kann den Auftrag jederzeit mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins kündigen.

(3) Der Verein kann den Auftrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich widerrufen.

(4) Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bleibt für beide Vertragsparteien hiervon unberührt.

(5) Die regelmäßige Tätigkeitszeit beträgt wöchentlich ... Stunden. Im Übrigen richtet sich die Verteilung der Tätigkeitszeit nach den jeweiligen Vorgaben des Vereins.

§ 3 Weisungsrecht

(1) Der Ehrenamtliche unterliegt den Weisungen des, der die Aufgaben des Ehrenamtlichen je nach Bedarf des Vereins im einzelnen bestimmen kann.

(2) Der Ehrenamtliche ist verpflichtet, die vereinsinternen Ordnungen und die Satzung zu beachten und zu befolgen.

§ 4 Übertragung der Aufgaben und Abweichungen

Der Ehrenamtliche ist nicht berechtigt, die übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten auf einen Dritten zu übertragen und von den Weisungen des Vereins abzuweichen.

§ 5 Aufwandsentschädigung und Informationspflichten

(1) Zur pauschalen Abgeltung der Tätigkeit erhält der Ehrenamtliche vom Verein eine Aufwandsentschädigung von Euro pro Jahr.

(2) Diese Pauschale ist nach § 3 Nr. 26a EStG steuer- und sozialversicherungsfrei.

(3) Der Ehrenamtliche ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich anzuzeigen, wenn er weitere Einnahmen aus einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG von einer anderen inländischen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts erzielt, da es sich bei der Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG um einen Steuerfreibetrag handelt. Bei überschreiten des in § 3 Nr. 26a EStG festgesetzten Höchstbetrages ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig.

(4) Der Ehrenamtliche verpflichtet sich im Innenverhältnis den Verein von Zahlungspflichten Dritter freizustellen, wenn dem Verein durch eine Verletzung der Informationspflicht nach diesem Vertrag ein Schaden entsteht.

§ 6 Aufwändungsersatz

(1) Neben der Aufwandsentschädigung hat der Ehrenamtliche gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Erstattung seiner tatsächlichen Aufwendungen nach § 670 BGB.

(2) Die Einzelheiten dazu regelt die Satzung und die- Ordnung des Vereins.

§ 7 Haftung des Ehrenamtlichen

Der Ehrenamtliche haftet bei Schäden, die er während seiner Tätigkeit im Verein verursacht, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und wird im übrigen von der Haftung im Innenverhältnis freigestellt.

§ 8 Verschwiegenheit/Datenschutz

(1) Der Ehrenamtliche verpflichtet sich, über die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen Interna, insbesondere Vereins- und Geschäftsgeheimnisse, auch nach Vertragsende Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

(2) Dem Ehrenamtlichen ist nach § 5 BDSG untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den vertragsgemäßen und satzungsgemäßen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 9 Geltung Auftragsrecht

Soweit der Vertrag eine Frage nicht ausdrücklich regelt, gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen des Auftragsrechts nach den §§ 662 ff. BGB.

§ 10 Salvatorische Klausel

(1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(3) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten, werden dadurch die übrigen Vereinbarungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall untereinander etwa ungültige Bestimmungen dergestalt durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ersetzen, dass der beabsichtigte Vertragszweck dadurch erreicht wird; gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

(Ort/Datum)

(Ort/Datum)

Unterschrift Ehrenamtlicher

Unterschrift Verein
(vertretungsberechtigter Vorstand)